

7.9.2023

A9-0250/242

Änderungsantrag 242

Aurélia Beigneux, Mathilde Androuët, Catherine Griset
im Namen der ID-Fraktion

Bericht

A9-0250/2023

Nathalie Colin-Oesterlé

Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Verwendung beim Menschen bestimmte
Substanzen menschlichen Ursprungs
(COM(2022)0338 – C9-0226/2022 – 2022/0216(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Laut dem Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin („Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin“, SEV Nr. 164), bekannt als das am 4. April 1997 unterzeichnete und von den 27 Mitgliedstaaten ratifizierte Übereinkommen von Oviedo, und dem Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen (SEV Nr. 186) vom 24. Januar 2002 dürfen der menschliche Körper und seine Teile nicht zur Erzielung eines finanziellen Gewinns oder vergleichbaren Vorteils verwendet werden und ist Werbung hinsichtlich des Bedarfs an Organen oder Geweben oder deren Verfügbarkeit, um einen finanziellen Gewinn oder vergleichbaren Vorteil anzubieten oder zu erlangen, verboten.

Or. en